

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemarkung Nievenheim**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks **Gemarkung Nievenheim, Flur 2, Flurstück 393**. Weil teilweise die Eigentümer des angrenzenden Flurstücks **16** als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Betroffen ist das in 41542 Dormagen in der Feldlage gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Nievenheim, Flur 2, Flurstück 16**.

Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; die Anschriften der Eigentümer

Gerhard Hermanns und Erika Abel; geb.Hermanns sind für das Flurstück nicht ermittelbar.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschriften vom

21.11.2017 und **20.12.2017**

zur Geschäftsbuchnummer **170137** in der Zeit

vom 07.03.2018 bis 09.04.2018

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Manfred Schehl, Grüner Dyk 55, 47803 Krefeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02151 – 5650 770 oder über die Mailadresse mail@vermessung-schehl.de erfolgen

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Straße, PLZ / Ort zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe/Zustellung¹ Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln² schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Krefeld, den 27.02.2018

gez. Dipl.-Ing. Manfred Schehl, ÖbVI